



Alleen

für die Biodiversität

Baumschutz auf Baustellen



www.baumfuchs.info / baumfuchs@gmx.info

Gliederung

- Gesetzlicher Baumschutz
- Alleenschutz
- Die wichtigsten Normen
DIN 18920 und RAS LP4
- Ökologische Baubegleitung
- Praxisbeispiele

NatschAG M-V

§ 18 Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.



Gesetzlicher Baumschutz in MV

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 19 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des **§ 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes** erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.



Naturschutzrechtliche Auflagen

„Zur Erhaltung es Baumbestandes sind die Bestimmungen der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

Aufgrabungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter (...). Wurzeln über 3 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Sind Aufgrabungen im Wurzelbereich unvermeidbar, ist in diesen Bereichen grundsätzlich in Handschachtung zu graben.

(...)Bei Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich sind diese nachweislich durch einen anerkannten fachkundigen Baumpfleger zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Dieser muss bei den Auskofferungsarbeiten anwesend sein, um entsprechende Hinweise zur Vermeidung von Wurzelschäden zu geben. Außerdem soll er entstandene Wurzelschäden nachbehandeln. (...) Das Protokoll der Ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert (...) vorzulegen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wurzelschnitt und –behandlung müssen nach ZTV-Baumpfleger erfolgen. (...)“



DIN 18920

Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen [...], da der [...] Wert bestehender Pflanzen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.



Verdichtung durch Lagerung



Bodenabtrag und Bodenauftrag



Baugruben



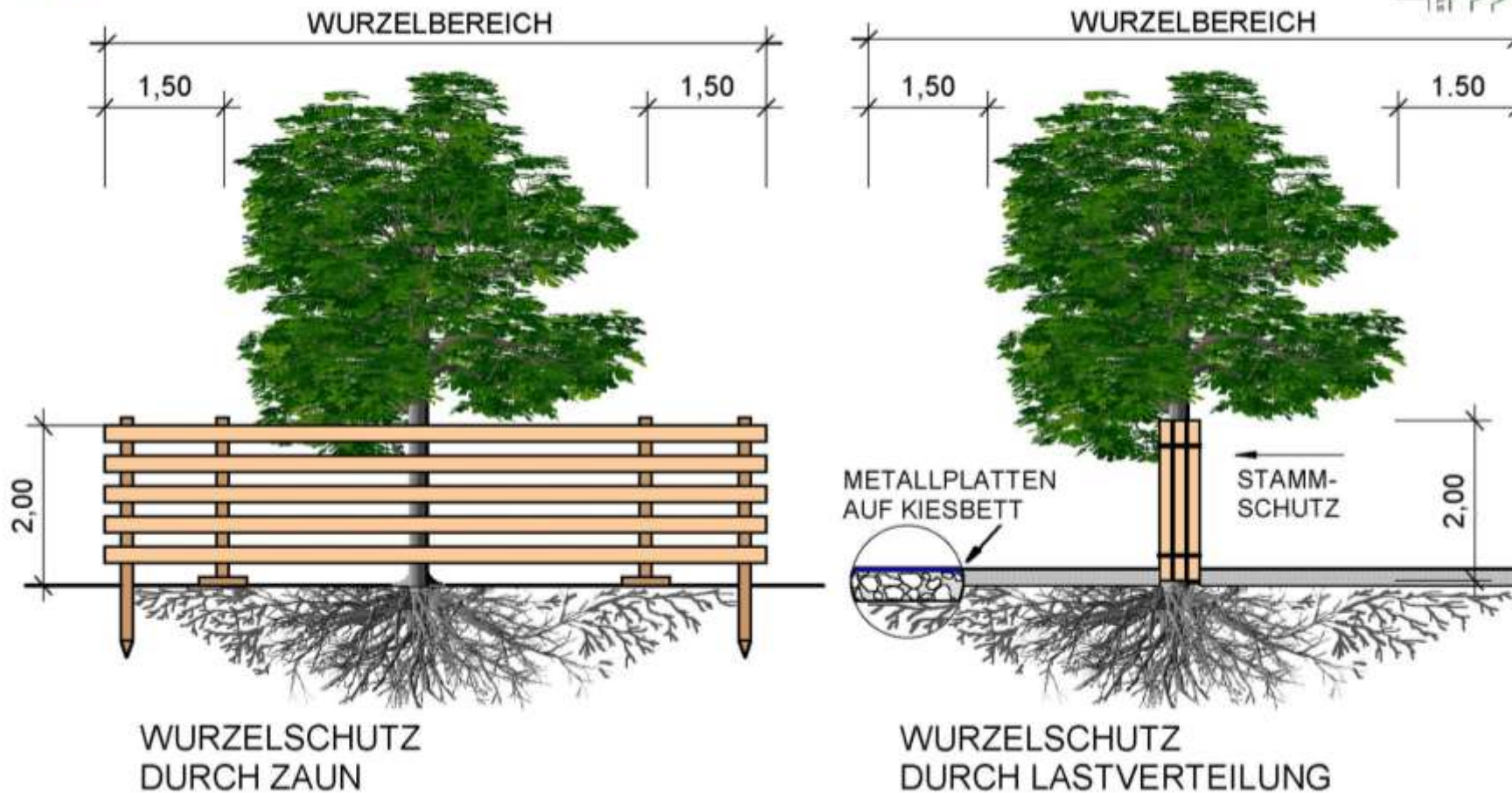
Mechanische Beschädigungen der Wurzel



Anfahrerschäden

Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

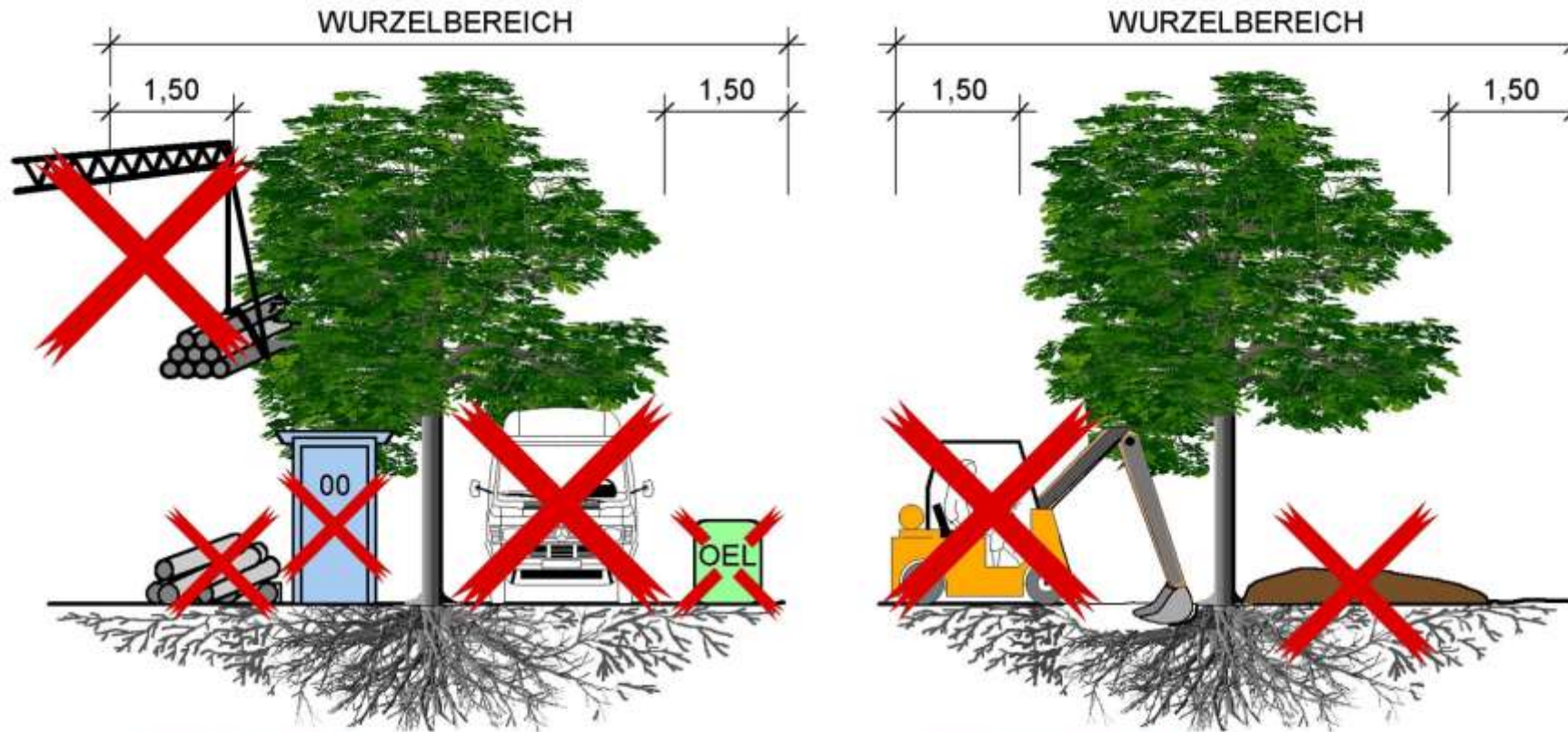




Stammschutz



Baumschutz auf Baustellen



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)





Handschartung

RAS-LP4

Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege
- Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

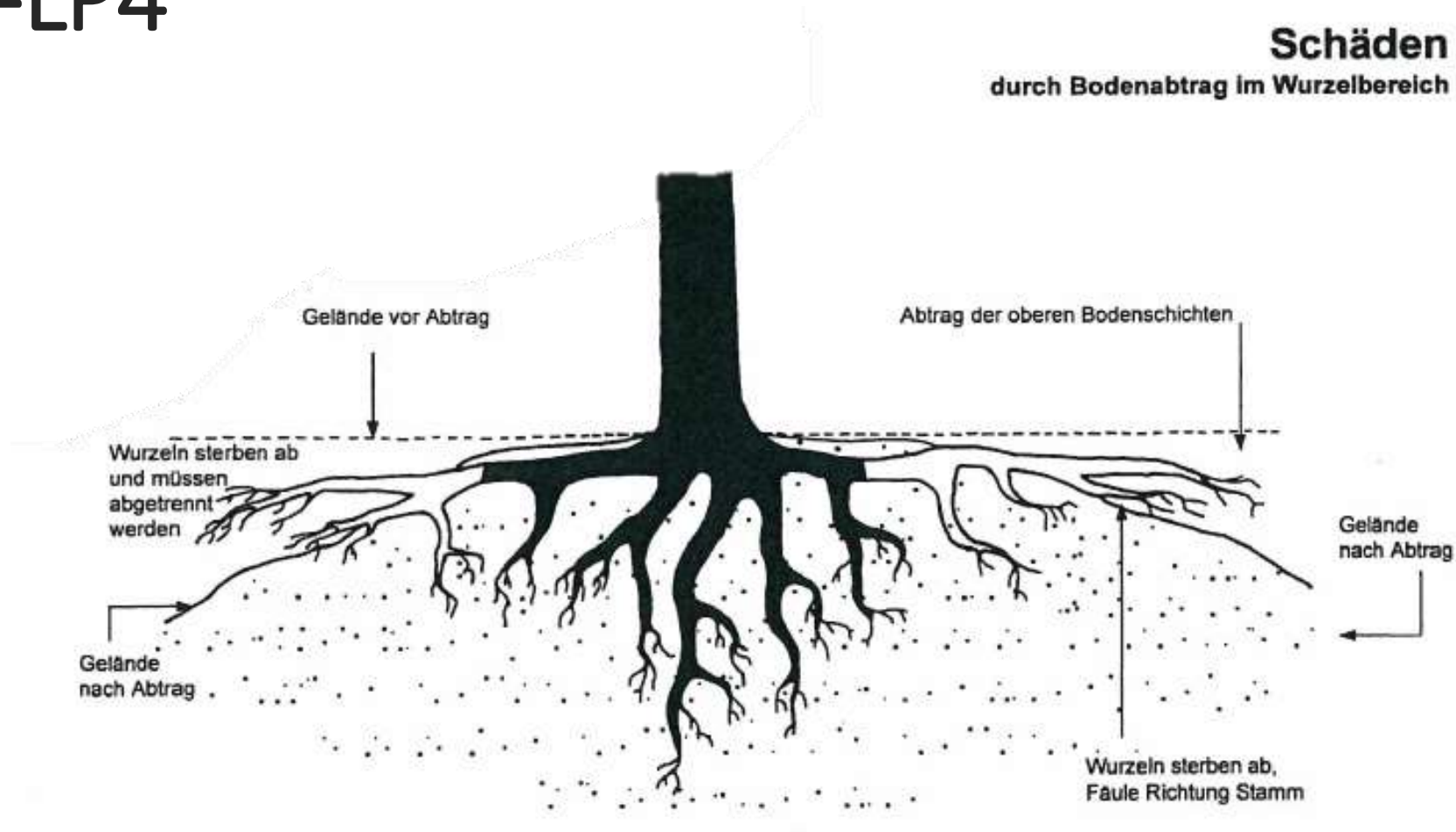
Ziel:

Minimierung von Schäden an Bäumen durch Baumaßnahmen

→ Richtlinie gibt Hinweise und Empfehlungen zum Schutz von Vegetationsbeständen

RAS-LP4

Schäden durch Bodenabtrag im Wurzelbereich



Bei Abtrag der oberen Bodenschichten sterben freigelegte Wurzeln ab.
Folge: Unterversorgung,
Minderung bis Verlust der Standsicherheit durch Fäule in Wurzeln.

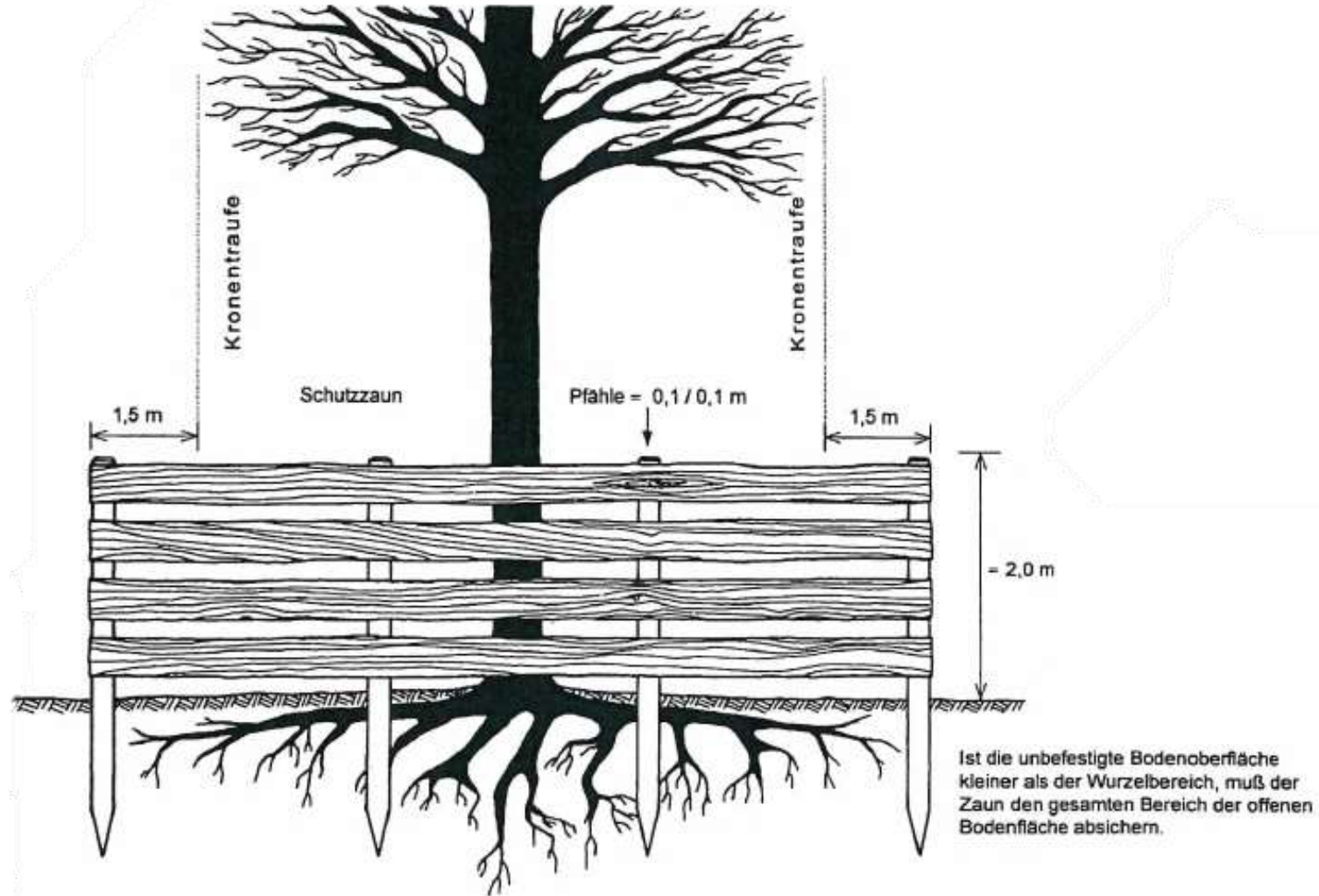




Verdunstungsschutz

RAS-LP4

Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun





Markierung der Baumscheibe



Befahrerschutz



Wurzelsuchschachtung

Wurzelsuchschachtung

ZTV-Baumpflege

- Voruntersuchung zur Abschätzung der möglichen Auswirkungen eines geplanten Bauvorhabens auf den Baumbestand
- Herstellung eines Wurzelsuchgrabens = Wurzelsuchschachtung

RAS-LP 4

- Untersuchung des Wurzelwerk hinsichtlich Größe und Lage
- Untersuchungsergebnisse sollen als Basis dienen, um entsprechende Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung festzulegen und die Planung ggfs. anzupassen

Weitere Autoren

- Erfassung der Wurzelsituation und des Bodens, darauf anpassend Maßnahmen und Vorkehrungen treffen

A photograph of a soil profile, likely a trench or pit, showing different soil layers. The top layer is dark brown topsoil, followed by a lighter, sandy layer, and then a layer of larger, light-colored rocks or gravel. Red markers are placed along the left side of the trench. A white dashed line with an arrowhead at the top is labeled "Vertikaler Wert" (Vertical Value). Another white dashed line, parallel to the first, is labeled "Horizontaler Wert" (Horizontal Value).

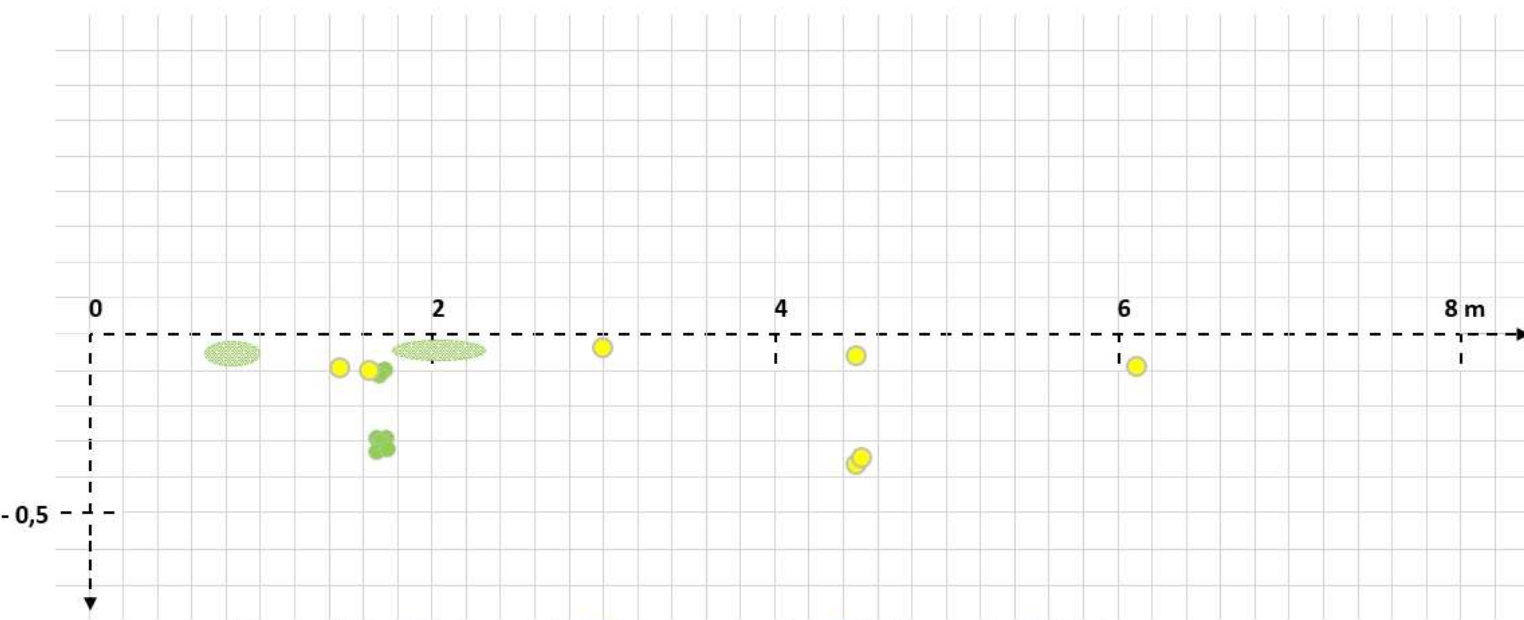
Vertikaler Wert

Horizontaler Wert

Wurzelsuchschachtung

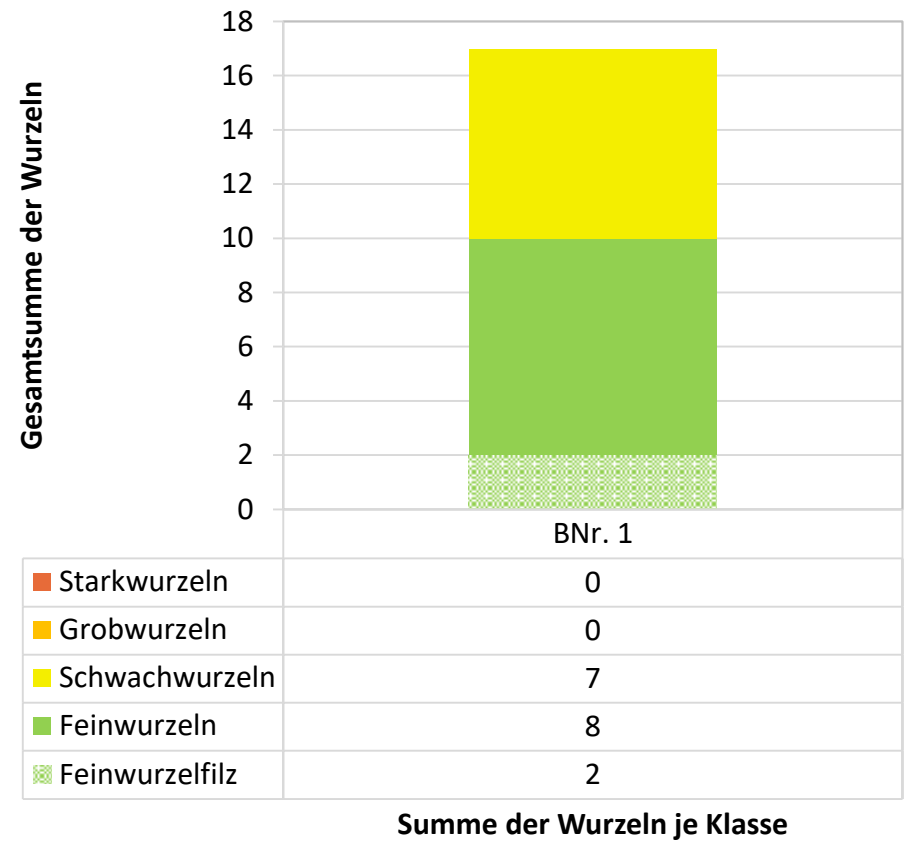


Wurzelsuchschachtung



Legende: ■ Feinwurzelfilz ■ Feinwurzeln ■ Schwachwurzeln ■ Grobwurzeln ■ Starkwurzeln

Grafik 7: Profil des Wurzelsuchgrabens 1 an BNr. 1



A photograph of a dirt road lined with trees, captured during sunset. The sun is low on the horizon, creating a warm, golden glow and silhouetting the trees. The road curves into the distance, and the overall atmosphere is peaceful and serene.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!